

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 06.07.2000 übereinstimmen.

Fulda, den 18.10.2000
 Der Landrat des Kreises Fulda
 - Katastralarzt
 in Auftrag
 [Signature]
 [Stempel]

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO
- Dorfgebiet § 5 BauNVO
 - Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
 - Zweckbestimmung:**
 - Kirche
 - Bürgerhaus
 - Feuerwehr
 - Flächen für Versorgungsanlagen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
 - Zweckbestimmung:**
 - Trafostation
 - Grünflächen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
 - Öffentliche Grünflächen**
 - Zweckbestimmung:**
 - Spielplatz
 - Friedhof
 - Parkanlage
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahmen
 § 9 Abs. 6 BauGB

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen.
- Gebäude
- Wasseroberfläche
- Mauer
- Grünfläche
- Bildstock
- Kreuz

Archäologische Denkmale:
 Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde) entdeckt, sind diese nach § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Textliche Festsetzungen

Einzugnung der Baugrundstücke (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf den Flurstücken 3/2, 20/4 sowie Teilflächen der Flurstücke 1, 16, 20/1, 23, 27, 50/1, 54/1, 55/2 sind die Baugrundstücke entlang jener Grundstücksgrenzen, die an die freie Landschaft angrenzen, durch naturnahe Grünstreifen in einer Breite von mind. 5 m einzugrün. Die Grünstreifen sind mit Hecken und Gehölzgruppen gemäß Pflanzliste sowie hochstämmigen Obstbäumen abschnittsweise zu bepflanzen. Der Stammumfang der Obstbäume beträgt in 1 m Höhe mind. 14 cm. Die übrigen Gehölzarten sind zu 10 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,80 m und zu 90 % aus Sträuchern herzustellen. Die gehölzfreien Bereiche sind mit einer artenreichen, an den Standort angepassten Kräuter-/Gräsermischung anzulegen.

- Bäume:**
- | | |
|------------------|----------------|
| Acer campestre | - Feldahorn |
| Betula pendula | - Sandbirke |
| Carpinus betulus | - Hainbuche |
| Prunus avium | - Vogelkirsche |
| Quercus petraea | - Traubeneiche |
| Sorbus aucuparia | - Eberesche |

- Kleinkronige Bäume und Großsträucher:**
- | | |
|--------------------|----------------------|
| Corylus avellana | - Hasel |
| Crataegus monogyna | - Weißdorn |
| Fraxinus albus | - Faulbaum |
| Salix caprea | - Salweide |
| Sambucus nigra | - Schwarzer Holunder |

- Sträucher:**
- | | |
|--------------------|------------------|
| Cornus sanguinea | - Hartweige |
| Euonymus europaeus | - Pfaffenhütchen |
| Lonicera xylosteum | - Heckenkirsche |
| Rosa canina | - Hundrose |
| Viburnum opulus | - Schneeball |

Schutz und Erhalt einer Hecke (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die auf den Flurstücken 19/1 und 19/2 vorhandene Hecke ist zu erhalten und während der Bauarbeiten durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Entlang der Konrad-von-Malkos-Straße ist für die Herstellung der Grundstückszufahrten das Entfernen von Heckenabschnitten auf einer Länge von max. 4 m zulässig.

Böschungsneigungen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20)

Bei Veränderung der vorhandenen Geländeoberflächen durch Aufschüttungen oder Abgrabungen sind Böschungen mit einem Neigungsverhältnis nicht steiler als 1 : 1,5 anzulegen. Stützmauern sind nur zulässig, wenn diese aus bautechnischer Sicht zur Sicherung der Grundstücksgrenze notwendig sind. Sie sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (BGBl. I S.2141)
- Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.127)
- Planzeichenerverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der jeweils gültigen Fassung
- § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung
- § 87 der Hessischen Bauordnung 1993 (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.12.1993 (GVBl. I S. 655) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15.03.1999 die Aufstellung der Ergänzungssatzung der Stadt Fulda für den Stadtteil Malkes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der Beschluß wurde am 24.01.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Fulda, den 18.10.2000
 (Siegel) gez. Dr. Rhiel
 Oberbürgermeister

Für die Erarbeitung der Ergänzungssatzung (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB):

Fulda, den 18.10.2000
 (Siegel) gez. Zischke
 Stadtbaurat

Den betroffenen Bürgern wurde im Rahmen der Offenlegung vom 28.04.1999 bis 31.05.1999 gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Fulda, den 18.10.2000
 (Siegel) gez. Dr. Rhiel
 Oberbürgermeister

Den berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.04.1999 gemäß § 13 Abs. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

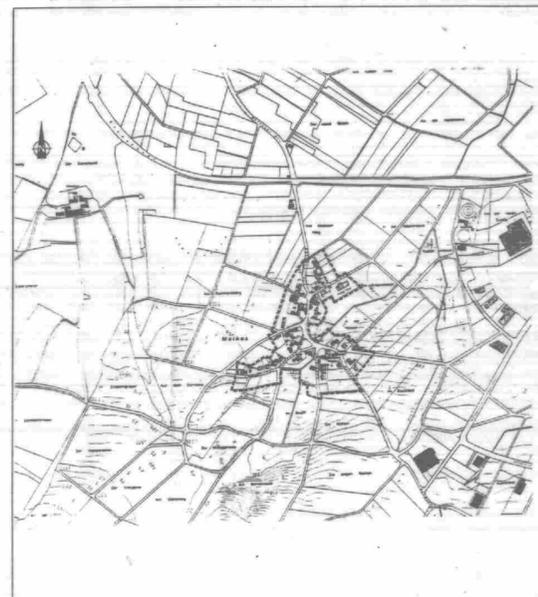
Fulda, den 18.10.2000
 (Siegel) gez. Dr. Rhiel
 Oberbürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Ergänzungssatzung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in ihrer Sitzung am 27.03.2000 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Fulda, den 18.10.2000
 (Siegel) gez. Dr. Rhiel
 Oberbürgermeister

Die von der Stadtverordnetenversammlung nach § 10 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossene Ergänzungssatzung wurde am 30.03.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in die Ergänzungssatzung. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

Fulda, den 18.10.2000
 (Siegel) gez. Dr. Rhiel
 Oberbürgermeister



Übersichtsplan

FULDA Stadtplanungsamt
 ... mitten in Leben

Ergänzungssatzung der Stadt Fulda
Stadtteil Malkes
 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches